

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	13.11.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Festlegung der Kriterien zur Vergabe der Fördermittel plusKITAs
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen zur Förderung von plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf in der endgültigen Fassung des neuen KiBiz nicht wesentlich vom derzeit vorliegenden Regierungsentwurf (§§ 44 und 45) abweichen, beschließt der Jugendhilfeausschuss, die Mittel nach folgendem Verfahren an die Kindertageseinrichtungen zu vergeben:

- I. Die gewährten Gesamtmittel des Landes werden in Kontingente zu Beträgen von je 30.000 € aufgeteilt. Mit einem Kontingent soll eine Einrichtung als plusKITA gefördert werden. Soweit hierfür ausreichend Landesmittel bewilligt werden, erfolgt die Verteilung der Kontingente unter der Prämisse, dass in jeder Gemeinde im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes mindestens eine Einrichtung als plusKITA gefördert werden kann. Sollten mehr oder weniger Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich die Verteilung der Kontingente auf die Gemeinden aus folgenden Faktoren (siehe **Anlage**)

1. zu 50 Prozent aus der Anzahl der Kinder in der Gemeinde, für die aufgrund der Einkommenssituation der Eltern kein Kostenbeitrag erhoben wird.
2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in der Gemeinde, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird.
3. zu 25 Prozent aus den Werten des Sozialstrukturindex der Gemeinden (siehe hierzu **Anlage zu TOP** , S. 6, Grafik 6, sowie S. 7 Tabelle 2)

Sollten sich bei diesem Verfahren Rundungsreste ergeben, erhält eine Gemeinde unter Berücksichtigung der o.g. Faktoren ein weiteres Kontingent.

- II. Die Kindertagesstätten werden in ein gemeindeinternes Ranking gebracht. Die hierfür relevanten Faktoren ergeben sich

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder in der jeweiligen Einrichtung, für die aufgrund der Einkommenssituation der Eltern kein Kostenbeitrag erhoben wird.
2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in der jeweiligen Einrichtung, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird.

Sofern sich dabei eine Ranggleichheit ergibt, ist die höchste Zahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, entscheidend. Entsprechend des gemeindeinternen Rankings werden die auf die Gemeinden entfallenen Kontingente gemäß

Ziffer I. an die jeweiligen Einrichtungen vergeben (siehe **Anlage**).

III. Sofern die Gesamtfördermittel ausreichen, um zunächst mindestens eine Einrichtung in jeder Gemeinde als plusKITA zu fördern, wird für die eventuelle Weiterförderung bisheriger Sprachkitas ein Anteil der Gesamtfördersumme von maximal 60.000 € zur Verfügung gestellt. Die Weiterbewilligung der Sprachförderung steht unter dem Vorbehalt, dass ein entsprechender Antrag der Sprachkita gestellt ist, der aus fachlicher Sicht begründet ist. Die Förderung soll im Umfang von 10.000 € je Einrichtung erfolgen.

IV. Soweit ungenutzte Mittel nicht ausreichen, um eine weitere plusKITA zu fördern (weniger als 30.000 €) sollen diese in Beträgen von 5.000 € auf die Kindertagesstätten verteilt werden mit den absolut höchsten Werten an Kindern, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird.

Die Förderung wird auf eine Dauer von 5 Jahren begrenzt.

Die Verwaltung wird berechtigt, die nach diesen Kriterien ermittelten Einrichtungen zeitnah zu informieren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass erst endgültig festgestellt werden kann, bis zu welchem Rang tatsächlich eine Mittelbewilligung erfolgen wird, wenn verlässliche Informationen des Landes vorliegen.

Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss dann zur nächsten Sitzung die endgültige Liste der zu fördernden Einrichtungen zur abschließenden Beschlussfassung vor.

Vorbemerkungen:

- - -

Erläuterungen:

Bisherige Situation:

Mit der KiBiz-Änderung 2014 wurde die Förderung zusätzlicher Sprachförderung in Kitas und die Förderung von plusKITAs eingeführt. Dem Kreisjugendamt wurden seinerzeit Mittel für zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 105.000 € bereitgestellt, die in Teilbeträgen von mindestens 5.000 € an die Einrichtungen zu vergeben waren. Die Vergabe durch den Kreis erfolgte – soweit möglich – mit 10.000 € je Einrichtung (Verdoppelung, um eine entsprechende Qualität vorzuhalten) und richtete sich im Wesentlichen nach der Anzahl der Kinder je Einrichtung, die im Kindergartenjahr 2013/2014 Sprachförderung erhalten hatten.

Für plusKITA wurden dem Kreisjugendamt seinerzeit Mittel in Höhe von 225.000 € bereitgestellt, die in Teilbeträgen von mindestens 25.000 € an die Einrichtungen zu vergeben waren. Die Vergabe durch den Kreis richtete sich nach der Anzahl der Kinder je Einrichtung, für die aufgrund der Einkommenssituation der Eltern kein Elternbeitrag zu leisten war.

Die Förderung der ausgewählten Einrichtungen sollte grundsätzlich für fünf Jahre gelten, wurde dann aber zuletzt wegen der Verzögerung des neuen KiBiz auf das jetzt laufende Kindergartenjahr ausgedehnt.

In den Spalten F und G der beigefügten Tabelle (**Anlage**) ist ersichtlich, welche Einrichtungen bislang die Förderung erhalten haben.

Gesetzesentwurf:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Zusammenführung der beiden bisherigen Förderungen in einer

einheitlichen Förderung für plusKITA vor. Angekündigt sind Landesmittel in Höhe von 100 Mio. Euro. Das Land richtet sich bei der Vergabe dieser Mittel an die Jugendämter nach einem Schlüssel, der sich zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, und zu 25 Prozent nach der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird.

Die Förderung für jede ausgewählte plusKITA soll mindestens 30.000 € betragen. Das Jugendamt hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen einen Teil des zur Verfügung stehenden Budgets an Kindertagesstätten zu vergeben, die bislang schon Mittel für Sprachförderung durch die alt-Förderprogramme erhalten haben. Die Aufnahme in die Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre.

Anlass der jetzigen Beschlussfassung:

Derzeit ist die Neufassung des KiBiz noch im Beschlussverfahren. Änderungen sind noch möglich. Eine Mitteilung, in welcher Höhe das Kreisjugendamt mit Fördermitteln rechnen kann, liegt noch nicht vor. Eine abschließende Entscheidung über die zu fördernden Einrichtungen ist somit noch nicht möglich.

Mit der jetzigen Beschlussvorlage sollen jedoch die Entscheidungskriterien für die Vergabe der Fördermittel festgelegt werden, aus denen dann eine klare Rangfolge ableitbar ist.

Auf dieser Grundlage kann das Jugendamt mit den Einrichtungen das Interesse an einer Inanspruchnahme der Fördermittel klären.

Die Einrichtungen haben mit Blick auf die Personalplanung ein berechtigtes Interesse, möglichst frühzeitig zu erfahren, ob sie mit einer Förderung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 rechnen können. Die Festlegung der Kriterien und der sich daraus ergebenden Rangfolge geben hierzu erste Informationen.

Erläuterungen zum vorgeschlagenen Verfahren:

Wie oben erläutert verteilt das Land die Mittel unter Berücksichtigung von zwei Faktoren, zum einen Anhand der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit SGB II Bezug (Wertigkeit 75 Prozent), zum anderen anhand der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird (Wertigkeit 25 Prozent).

Dem Kreisjugendamt liegen als vergleichbare Daten, die einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II widerspiegeln, die Anzahl der Kinder vor, deren Eltern im Kindergartenjahr 2019/2020 keinen Elternbeitrag leisten müssen. Fälle mit einer Beitragsbefreiung aufgrund des Besuchs des letzten Kindergartenjahres oder der Geschwisterkindregelung werden dabei nicht mitgezählt. Bei der Entscheidung zu plusKITAs im Jahr 2014 wurde aufgrund dieser Zahlenbasis entschieden.

Des Weiteren liegen dem Jugendamt – anders als im Jahr 2014 – jetzt auch die konkreten Zahlen der Kinder in Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2019/2020 vor, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird. Insofern kann nun dieses Kriterium des Landesjugendamtes ebenfalls uneingeschränkt übernommen werden.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass als dritter Faktor auch die soziostrukturellen Daten (Sozialindices) der jeweiligen Gemeinden mit einfließen sollten, da sich die daraus ergebenden Belastungsfaktoren im Gemeindevergleich sehr heterogen darstellen. Das mit der Förderung der plusKITAs verfolgte Ziel der Landesregierung ist, genau diesen Belastungsfaktoren, insbesondere Benachteiligungen von Bildungschancen zu begegnen. Zur Ermittlung der auf die Gemeinden entfallenen Kontingente gemäß Ziffer I des Beschlussvorschlages sollen daher die Rahmen des Berichts zur Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes 2014-2020 eruierten Sozialindices mit einbezogen werden. Da die sozialstrukturellen Daten naturgemäß nur auf Gemeindeebene und nicht auf Ebene der einzelnen Kindertagesstätten vorliegen, können diese allerdings nicht beim gemeindeinternen Ranking der Kindertagesstätten entsprechend Ziffer II

des Beschlussvorschlages berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Infrastruktur der plusKITA in jeder Gemeinde vorhanden sein. Daher sollte wenigstens eine Einrichtung in jeder Gemeinde entsprechende Fördermittel erhalten, soweit die Landesmittel dies hergeben. Entsprechendes ist im vorgeschlagenen Verteilverfahren vorgesehen.

Die Regelung zu Ziffer III des Beschlussvorschlages trägt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelung für Einrichtungen Rechnung, die bislang Sprachfördermittel erhalten, in Zukunft aber nicht als plusKITA gefördert werden. Die Verwaltung schlägt vor, maximal 60.000 € der Landesmittel für die Fortführung der Sprachförderung abzustellen. Unter Beachtung der bisherigen Regelung ist soweit eine Weiterbewilligung in Frage kommt, eine Fördersumme von 10.000 € je „Sprachkita“ vorgesehen.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte die Förderung auf eine Dauer von 5 Jahren begrenzt werden. Damit wird für alle Beteiligten deutlich, dass nach 5 Jahren eine neue Entscheidung aufgrund aktualisierter Werte erfolgen wird.

Beispielberechnung:

Zur Höhe der auf das Kreisjugendamt entfallenden Fördermittel liegen dem Kreisjugendamt bisher keine belastbaren Informationen vor.

Dem Gesetzesentwurf kann entnommen werden, dass 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung gestellt werden sollen. Sollten die Mittel in einer vergleichbaren Relation wie im Jahr 2014 verteilt werden, könnte das Kreisjugendamt Mittel in Höhe von 16 x 30.000 € erwarten. Geht man von dieser ungesicherten Annahme als Beispiel aus, würde das zuvor beschriebene Verfahren zu folgendem Ergebnis führen:

In den Gemeinden würde folgende Anzahl von plusKITAs gefördert:

Alfter	2
Eitorf	2
Much	1
Neunkirchen-Seelscheid	2
Ruppichterath	1
Swisttal	2
Wachtberg	2
Windeck	3

Gemeindeübergreifend könnten in dieser **Beispielrechnung** 15 Kindertagesstätten mit jeweils einem Kontingent in Höhe von 30.000 € als plusKITA gefördert werden. Darunter wären sieben Einrichtungen, die auch bislang die Förderung als plusKITAs erhalten. Zwei der bislang geförderten plusKITAs würden zukünftig nicht mehr gefördert werden können. Maximal drei Kindertagesstätten könnten einen Antrag auf Fortführung der Sprachförderung in Höhe von 10.000 € stellen. Die jeweiligen Einrichtungen können der **Anlage** entnommen werden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2019.

Im Auftrag

